

KREBS (Hrsg.)



# Hinweisgeberschutzgesetz

Mit Einführung und  
ergänzenden Vorschriften

 BOORBERG

# Hinweisgeberschutzgesetz

Mit Einführung und ergänzenden Vorschriften

**Prof. Dr. Klaus Krebs (Hrsg.)**

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

1. Auflage, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

1. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07568-9      E-ISBN 978-3-415-07569-6

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © freshidea – stock.adobe.com

Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG und abavo GmbH, Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Einführung

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) mit seinen mannigfaltigen Verbindungen zu unterschiedlichsten Rechtsgebieten wird nachhaltigen Einfluss auf die gesamte deutsche Rechtsordnung haben. Die vorliegende Textsammlung dokumentiert daher nicht nur den aktuellen, konsolidierten Gesetzestext, sondern umfasst genau aus diesem Grund auch das HinSchG flankierende bzw. ergänzende Gesetze und Verordnungen. 1

Im Frühjahr 2024 erscheint der hierzu passende Kommentar zum Hinweisgeberschutzgesetz in der ersten Auflage.

## I. Kurze Geschichte des HinSchG

### 1. US-amerikanische Anfänge

Vorreiternation und Mutterland des Whistleblowings sind die USA, in denen bereits in den 1970er-Jahren Hinweisgeberschutzelemente implementiert wurden (*Hopt*, in: FS Krieger, 2020, 1411, 1425). Durch den Sarbanes-Oxley Act (SOX) vom 30.02.2002 sind auch ausländische Unternehmen mit einer US-Börsennotierung einem breit gefächerten Hinweisgeberschutzregime unterstellt worden (*Hütten/Stromann* BB 2003, 2223). Im Dodd-Frank Act aus dem Jahr 2010 wurden sog. Whistleblowing-Prämien für hinweisgebende Personen geschaffen, die auf Missstände im Finanzsektor aufmerksam machen, sofern ihre Hinweise zu Bußgeldern oder vergleichbaren Maßnahmen in Höhe von über einer Million Dollar führen (näher *Brungs*, Whistleblowing, 2016, S. 119). Nach Sec. 748 und Sec. 922 des Dodd-Frank Act erhält die hinweisgebende Person zwischen 10 und 30 Prozent des jeweiligen Bußgelds. 2

Nicht nur US-amerikanische Vorschriften wirkten impulsgebend für Hinweisgeberschutzentwicklungen in Europa. Mit Edward Snowden und dem von ihm im Jahr 2013 aufgedeckten Überwachungs- und Geheimdienstskandal der US-amerikanischen „National Security Agency“ (NSA) stammt der bis heute prominenteste Hinweisgeber weltweit aus den USA. Als Vorbild diente Snowden dabei der US-amerikanische Whistleblower Daniel Ellsberg (1931–2023), der 1971 die sog. „Pentagon-Papiere“, eine geheime Studie des US-Verteidigungsministeriums, der Presse zugespielt hatte (*Diekmann* F.A.Z. Nr. 139 vom 19.06.2023, S. 11). 3

Hierdurch deckte Ellsberg auf, dass die US-amerikanische Regierung die Öffentlichkeit und den Kongress gezielt über den Vietnamkrieg belogen hatte.

## 2. Die EMRK und die Impulse des EGMR

- 4 Die Bundesrepublik gehört zu den 46 Vertragsstaaten (Stand: 2023) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Als völkerrechtlicher Vertrag, der durch das Ratifizierungsgesetz vom 07.08.1952 nach Art. 59 Abs. 2 GG in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert wurde und über dessen Auslegung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wacht, wirken und wirken vor allem Art. 10 EMRK („Freiheit der Meinungsäußerung“) und dessen richterliche Interpretation auf das Hinweisgeberschutzrecht ein (detailliert dazu *Edwards*, Die Rechtmäßigkeit von Whistleblowing in der Öffentlichkeit nach der EMRK und dem deutschen Recht, 2017, S. 18 ff.). Da die EMRK den Rang eines förmlichen Bundesgesetzes hat (BVerfGE 5, 153, 161; 47, 365, 378), dürfen die nationalen Gerichte die Auslegung des Art. 10 EMRK durch den EGMR nicht ignorieren, wenngleich sie in nachvollziehbar begründeten Fällen durchaus von der Rechtsprechung des EGMR abweichen dürfen (BVerfGE 111, 307 – Görgülü; zu den Rechtswirkungen von EGMR-Urteilen allgemein *Sauer*, NJW 2023, 2073 ff.). Eine Grenze findet die Pflicht zur konventionsfreundlichen Auslegung dort, wo die Beachtung von Entscheidungen des EGMR gegen eindeutig entgegenstehendes Gesetzesrecht verstoßen würde (BVerfGE, NJW 2023, 2632, 2634).
- 5 In diesem Rahmen kommt unter den zahlreichen grundlegenden Entscheidungen (v.a. *Guja/Moldawien*, EGMR v. 12.2.2008 – 14277/04; *Gawlik/Liechtenstein*, NVwZ 2021, 1043; *Halet/LUX*, NZA 2023, 555) dem Fall *Heinisch* (EGMR v. 21.07.2011, NZA 2011, 1269) herausragende Bedeutung zu: *Brigitte Heinisch*, die als Altenpflegerin in einem staatlichen Pflegeheim in Berlin tätig war, beschwerte sich im Jahr 2003 zunächst bei ihrem Arbeitgeber über Personalnot und gravierende Mängel im Pflegeheim. Später zeigte sie diese der Heimaufsicht an. Da der Arbeitgeber keine Maßnahmen ergriff, um die gravierenden Pflegemängel zu beseitigen, erstattete *Brigitte Heinisch* über ihren Anwalt Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen des Pflegeheims. Das Strafverfahren wurde eingestellt, *Frau Heinisch* wurde fristlos gekündigt. Während die nationalen Gerichte die Kündigung für rechtmäßig hielten, stellte der EGMR eine Verletzung der von Art. 10 EMRK geschützten Meinungsfreiheit von *Frau*

Heinisch fest. Zwar müssten Mitarbeitende aufgrund ihrer Pflicht zur Loyalität und Vertraulichkeit Informationen zunächst Vorgesetzten oder anderen innerbetrieblichen Stellen zuleiten. Doch als letztes Mittel könnten Mitarbeitende mit den Informationen auch an die Öffentlichkeit gehen, wobei im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Abwägung das öffentliche Interesse an der Information besonders zu berücksichtigen sei (EGMR, NZA 2011, 1269, 1271).

Wenngleich die Entscheidung des EGMR im Fall Heinisch verschiedentlich auf Kritik stieß, orientiert sich die zivil- und arbeitsrechtliche Judikatur seither an dieser Grundsatzentscheidung (siehe BT-Drs. 372/22, S. 29 m. w. N.).

Die Linie der EGMR-Rechtsprechung ist durch eine Interessenabwägung gekennzeichnet, die sich an den folgenden sechs Kriterien orientiert (siehe dazu zuletzt EGMR, NZA 2023, 555 = NJW 2023, 1793 m. Anm. Redder NVwZ 2023, 657 ff. sowie sehr kritischer Anm. Junker EuZA 2023, 241 f.):

1. Über Missstände muss an erster Stelle der Vorgesetzte oder eine dafür zuständige Stelle unterrichtet werden. Nur wenn das offenbar nicht möglich ist, darf die Information als letztes Mittel an die Öffentlichkeit gegeben werden;
2. bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit muss das öffentliche Interesse an der Information berücksichtigt werden. Art. 10 Abs. 2 EMRK lässt wenig Raum für Einschränkungen von Diskussionen über Fragen des öffentlichen Interesses;
3. von Bedeutung ist weiter, ob die Information richtig ist. Wer Informationen weitergeben will, muss sorgfältig prüfen, ob sie genau und zuverlässig sind;
4. andererseits muss der Schaden berücksichtigt werden, der dem Arbeitgeber und anderen durch die Weitergabe der Information verursacht wird, und abgewogen werden, ob der Schaden schwerer wiegt als das öffentliche Interesse an der Information;
5. ein anderer wesentlicher Faktor ist das Motiv für die Enthüllung. Eine Information aus Gründen persönlichen Ärgers oder Abneigung oder wegen der Erwartung persönlicher Vorteile rechtfertigt keinen besonderen Schutz;
6. schließlich müssen Art und Schwere von Sanktionen gegen den Whistleblower berücksichtigt werden.

### 3. Richtlinienrecht der EU

7 Die WBRL vom 23.10.2019 (RL [EU] 2019/1937) wurde durch das HinSchG umgesetzt. Da die europäische Richtlinie Mindeststandards für die nationale Gesetzgebung vorgibt (dazu detailreich *Steinhauser/Kreis* EuZA 2021, 422 ff.), ist sie bei der Auslegung des HinSchG stets mit im Blick zu halten: Das HinSchG ist – soweit möglich – richtlinienkonform auszulegen.

Sollten sich einzelne Regelungen des HinSchG nicht mit den Mindeststandards der Richtlinie vereinbaren lassen, führt die Unionsrechtswidrigkeit zur Unanwendbarkeit der nationalen Vorschrift (Anwendungsvorrang des Unionsrechts).

Die Unionsrechtskonformität zahlreicher Einzelregelungen des HinSchG stehen in Zweifel. Diese Zweifel werden bislang von wissenschaftlichen Stimmen erhoben. Bevor nicht auch judikativ die Unionsrechtswidrigkeit einzelner Regelungen festgestellt wird, dürfte die Rechtspraxis von der Anwendbarkeit aller Vorgaben des HinSchG ausgehen.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich für eine überschießende Umsetzung der WBRL entschieden. Insbesondere hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs, in dem neben unionsrechtlichen Verstößen – sachgerecht – auch nationale Rechtsverstöße in weitem Umfang erfasst werden, geht die Umsetzungsgesetzgebung über die Mindeststandards der europäischen Richtlinie hinaus.

## II. Hinweisgeberschutz in Deutschland vor Geltung des HinSchG

8 Die Entwicklungsgeschichte von Compliance ist in Deutschland eine noch recht junge: Zunächst waren es deutsche Unternehmen, die in den USA gelistet waren, welche aufgrund des Sarbanes-Oxley Act vom 30.02.2002 und seiner Bindung auch für Gesellschaften in Deutschland zur Einführung von Compliance-Regelungen gezwungen waren (*Auer*, in: *Stober/Ohrtmann*, Compliance für die öffentliche Verwaltung, 2. Aufl. 2022, Rn. 1122). Diese Entwicklung Anfang der 2000er-Jahre hat zusammen mit dem Erlass des – als „Soft Law“ rechtlich unverbindlichen – Deutschen Corporate Governance Kodex zu Sogeffekten zunächst bei börsennotierten Unternehmen in Deutschland geführt. Weitere (aktienrechtliche) Impulse zur Schaffung eines funktionierenden Compliance-Systems wie auch zur Überwachung von dessen Effizienz folgten durch die Rechtsprechung (siehe insbesondere LG München I [*Siemens/Neubürger*],

NZG 2014, 345 m. Anm. *Fleischer* NZG 2014, 321 ff.). In der vorgenannten „Siemens/Neubürger“-Entscheidung wurde erstmals über das Verständnis einer Compliance-Organisation und die Risiken von Non-Compliance im Grundsätzlichen aufgeklärt (*Bartz/Bittner* CCZ 2022, 319, 321). Dabei treffen Haftungsrisiken bei fehlendem oder unzureichendem Compliance-Management-System heute aber nicht nur Vorstände von großen Aktiengesellschaften, wie der Siemens AG, sondern auch kleine GmbHs (siehe dazu OLG Nürnberg, NZG 2022, 1058, 1063 f., Tankkarten-Entscheidung).

Diese und weitere Gerichtsentscheidungen führten zu rechtspraktischen Zwängen für Unternehmen, die nunmehr vermehrt Compliance-Managementsysteme einrichteten und einrichten, wenngleich es bis heute keine allgemeine gesetzliche Pflicht dazu gibt.

Vor dem Inkrafttreten des HinSchG waren Compliance-Abteilungen und von ihnen implementierte Hinweisgeberschutzsysteme vor allem in deutschen Großunternehmen mit über 249 Beschäftigten bereits verbreitet, kaum aber in mittleren Unternehmen. Gesetzliche Verpflichtungen zur Einführung von Hinweisgebersystemen bestanden vor dem Inkrafttreten des HinSchG grundsätzlich nicht (*Hopt*, in: FS Krieger, 2020, 411, 414 f.). Der Schutz von hinweisgebenden Personen war durch punktuelle Spezialvorschriften (dazu unter 1.) sowie durch die Rechtsprechung (dazu unter 2.) fragmentarisch und lückenhaft ausgestaltet.

### **1. Punktuelle Spezialvorschriften zum sektorspezifischen Hinweisgeberschutz**

Bereits vor Erlass des HinSchG gab es eine Reihe bereichsspezifischer Vorschriften zum Whistleblowing, z.B. in:

- § 23 Abs. 3 WpHG,
- § 4d FinDAG,
- § 48 GWG, § 6 Abs. 5 GWG.

Zudem gab und gibt es eine Reihe von Spezialregelungen auf unterschiedlichen Rechtsgebieten, die Personen ein Beschwerderecht bei konkreten Anhaltspunkten für Rechtsverstöße einräumen und dieses Recht zur Beschwerde regelmäßig mit einem Benachteiligungsverbot für den Beschwerdeführer verknüpfen. Derartige Regelungen finden sich etwa in:

- § 13 AGG, § 27 Abs. 1 AGG,
- § 17 Abs. 2 ArbSchG,
- § 25a Abs. 1 KWG,

9

10



# Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140)<sup>\*/\*\*</sup>

## Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

	Abschnitt 1	§ 13	Aufgaben der internen Meldestellen
	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	§ 14	Organisationsformen interner Meldestellen
§ 1	Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich	§ 15	Unabhängige Tätigkeit; notwendige Fachkunde
§ 2	Sachlicher Anwendungsbereich	§ 16	Meldekanäle für interne Meldestellen
§ 3	Begriffsbestimmungen	§ 17	Verfahren bei internen Meldungen
§ 4	Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen	§ 18	Folgemaßnahmen der internen Meldestelle
§ 5	Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten		Unterabschnitt 3
§ 6	Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten		<b>Externe Meldestellen</b>
	Abschnitt 2	§ 19	Errichtung und Zuständigkeit einer externen Meldestelle des Bundes
	<b>Meldungen</b>	§ 20	Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen der Länder
	Unterabschnitt 1	§ 21	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle
	<b>Grundsätze</b>	§ 22	Bundeskartellamt als externe Meldestelle
§ 7	Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung	§ 23	Weitere externe Meldestellen
§ 8	Vertraulichkeitsgebot	§ 24	Aufgaben der externen Meldestellen
§ 9	Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot	§ 25	Unabhängige Tätigkeit; Schulung
§ 10	Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 26	Berichtspflichten der externen Meldestellen
§ 11	Dokumentation der Meldungen		
	Unterabschnitt 2		
	<b>Interne Meldungen</b>		
§ 12	Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen		

\* Artikel 1 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes tritt § 41 des Hinweisgeberschutzgesetzes am 3. Juli 2023 in Kraft, das Gesetz im Übrigen gemäß Artikel 10 Absatz 2 am 2. Juli 2023.

\*\* Amtliche Fußnote: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. 11. 2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1925 (ABl. L 265 vom 12. 10. 2022, S. 1) geändert worden ist.

	Unterabschnitt 4	§ 34	Weitere geschützte Personen
	<b>Externe Meldungen</b>	§ 35	Ausschluss der Verantwortlichkeit
§ 27	Meldekanäle für externe Meldestellen	§ 36	Verbot von Repressalien; Beweislastumkehr
§ 28	Verfahren bei externen Meldungen	§ 37	Schadensersatz nach Repressalien
§ 29	Folgemaßnahmen der externen Meldestellen	§ 38	Schadensersatz nach einer Falschmeldung
§ 30	Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen	§ 39	Verbot abweichender Vereinbarungen
§ 31	Abschluss des Verfahrens		Abschnitt 5
	Abschnitt 3		<b>Sanktionen</b>
	<b>Offenlegung</b>	§ 40	Bußgeldvorschriften
§ 32	Offenlegen von Informationen		Abschnitt 6
	Abschnitt 4		<b>Schlussvorschriften</b>
	<b>Schutzmaßnahmen</b>	§ 41	Verordnungsermächtigung
§ 33	Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen	§ 42	Übergangsregelung

## Abschnitt 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

#### § 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

- a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5. 6. 2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/ 2175 (ABl. L 334 vom 27. 12. 2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
- c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,
- d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,
- e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,
- f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,
- g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
- h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,
- i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,
- j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
- k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,

- l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,
- o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,
- p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2; L 74 vom 4. 3. 2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,
- q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,
- r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,
- s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
- t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des

§ 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,

4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,
6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,
8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,
9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12. 10. 2022, S. 1),
10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

(2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über

1. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
2. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.